

Videoüberwachung

Sachverhalt

Seitens 5.6 (Immobilienervice) wurde die Frage gestellt, ob es datenschutzrechtlich zulässig sei, die bereits vorhandene Videoüberwachungsanlage auf dem Bahnhofsgelände "scharf" zu stellen, sodass auch ein Personenbezug möglich ist. Es sei zunächst angemerkt, dass bei der Installation der Videoüberwachung in 2007 seinerzeit eine datenschutzrechtliche Bewertung durch 1.25 erfolgt ist. Auf die mir übersandten Unterlagen nehme ich insoweit Bezug.

datenschutzrechtliche Bewertung

Die Videoüberwachung stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, informationelles Selbstbestimmungsrecht) des betroffenen Personenkreises dar und bedarf insoweit einer Rechtfertigung. Als Ermächtigungsgrundlage kommt aus datenschutzrechtlicher Sicht § 29 b DSGVO (Datenschutzgesetz) in Betracht. Diese Vorschrift ist der Stellungnahme als Auszug beigelegt (Anlage I).

Die Vorschrift differenziert zwischen der reinen Beobachtung (Absatz 1), der anschließenden Speicherung (Absatz 2) sowie der Zuordnung zu einer bestimmten Person (Absatz 3).

1. Einfache Beobachtung (Erhebung) (§ 29 b Abs. 1 DSGVO)

Gem. § 29 b Abs. 1 DSGVO ist die nicht mit einer Speicherung verbundene Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche mit optisch-elektronischen Einrichtungen zulässig, soweit dies der Wahrnehmung des Hausrechts dient und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen. Diese Tatbestandsvoraussetzungen müssten vorliegen:

Öffentlich zugänglicher Bereich:

Hierzu zählen all die Bereiche, die von jedermann zu betreten sind und auch betreten werden dürfen¹. Es kann sich hierbei um geschlossene Räume, als auch Bereiche unter freiem Himmel handeln. Die überwachten Bereiche sind im vorliegenden Fall folgende: Eingangsbereich der WC-Anlage, die Schließfachanlage und der Übergang zwischen Empfangsgebäude und Fußgängerunterführung (2 Kameras). Hierbei handelt es sich jeweils um öffentlich zugängliche Bereiche i.S.d. o.a. Definition.

Wahrnehmung des Hausrechts:

Mit Hilfe der Videoüberwachung soll Folgendes verhindert werden: Vermeiden des Besprayens bzw. Beschmierens der Wände, Fassaden, Vandalismusschäden an Einrichtungen, das Verhindern sonstiger Straftaten. Die Videoüberwachung dient insoweit der Ausübung des Hausrechts.

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen:

Das schutzwürdige Interesse der Betroffenen darf nicht überwiegen. Dies ist dann der Fall, wenn besonders sensible Daten erhoben werden (vgl. § 4 Abs. 3 DSGVO) oder die Intimsphäre verletzt wird (Beobachtung von Toiletten, Umkleieräumen etc.)². Dies ist hier nicht der Fall. Es erfolgt nur eine punktuelle Überwachung der o.a. Bereiche. Zudem halten sich die betroffenen Personen in den o.a. Bereichen i.d.R. nur kurzfristig auf, sodass sich die Einschränkung des Persönlichkeitsrechts auf ein Minimum reduziert.

¹ vgl. Stähler/Pöhler, Kommentar zum DSGVO NRW, § 29 b, Rd-Nr. 2, Düsseldorf 2002

² vgl. I.D.I NRW, "Achtung Kamera!", 07/2009, S. 4

Die Voraussetzungen des Abs. 1 sind demnach gegeben, sodass eine reine Beobachtung zulässig ist. Zu beachten ist, dass der betroffene Personenkreis gem. § 29 b Abs. 1 S. 2 DSGVO auf die Beobachtung hinzuweisen ist. Dies erfolgt am Eingangsbereich zum Gebäude durch entsprechende Piktogramme. Im Außenbereich befinden sich zurzeit noch keine Hinweisschilder.

2. Speicherung (§ 29 b Abs. 2 DSGVO)

Die Speicherung der erhobenen Daten unterliegt weiteren Restriktionen. Sie ist gem. § 29 b Abs. 2 DSGVO nur zulässig bei einer konkreten Gefahr zu Beweis Zwecken, zudem muss sie für die Erreichung der verfolgten Zwecke unverzichtbar sein.

Konkrete Gefahr:

"Als konkrete Gefahr wird eine Sachlage bezeichnet, welche bei ungehindertem Geschehensablauf und in überschaubarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen wird".³ Die zahlreichen Vorfälle der Vergangenheit zeigen, dass es im Rahmen des Betriebsgeschehens immer wieder zu Schäden (Sach- und Personenschaden) gekommen ist. Dies wird mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch künftig der Fall sein.

zu Beweis Zwecken unverzichtbar:

In vielen Fällen genügt eine reine Bildübertragung zur Erreichung der verfolgten Zwecke. Wenn dies nicht der Fall ist, muss die Speicherung zu Beweis Zwecken unverzichtbar sein. Dies ist dann der Fall, wenn es kein weniger einschneidendes Mittel gibt (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Als weniger einschneidende Mittel für das Persönlichkeitsrecht kommen u.a. häufige Kontrollgänge in Betracht. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass diese nicht zu dem gewünschten Erfolg führten (s. Stellungnahme vom 22.06.2010). Eine befristete Speicherung der Daten wird insoweit zu Beweis Zwecken für unverzichtbar gehalten.

Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Zweckreichung nicht mehr erforderlich sind. Dies geschieht derzeit nach 72 Stunden und ist m.E. auch ausreichend im Sinne dieser Vorschrift.

3. Personenzuordnung (§ 29 b Abs. 3 DSGVO)

Soweit einzelne Personen identifiziert werden, sieht das Gesetz vor, dass sie über die gespeicherten Daten der Videoüberwachung benachrichtigt werden. Die Stadt Detmold hat insoweit eine Unterrichtungspflicht gegenüber der betroffenen Person. Die Person ist darüber zu unterrichten,

- welche Bilder über sie vorhanden sind,
- zu welchem Zweck sie gespeichert sind,
- wie sie genutzt werden und
- wer für die Videoüberwachung verantwortlich ist.

Die Notwendigkeit der Benachrichtigung besteht erst bei einer tatsächlichen Zuordnung, allein die Möglichkeit dazu macht eine Benachrichtigung noch nicht erforderlich.⁴

Ergebnis

Im Ergebnis ist die Videoüberwachung und damit die "Scharfstellung" der Videoanlage zur Wahrnehmung des Hausrechts und die vorübergehende Speicherung zu Beweis Zwecken nach den Regelungen des § 29 b Abs. 1 und 2 DSGVO zulässig. Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze sind hierbei zu beach-

³ LexisNexis Deutschland GmbH, Deutsche Recht NRW, 1. April 2010

⁴ vgl. LDI NRW "Achtung Kamera!" 07/2009 S. 6

Sonderbereich
1.6 Beauftragter f. Datenschutz

Telefon: 05231 977-730
Telefax: 05231 977-8730

DETMOLD


Kulturstadt
im Teutoburger Wald
Detmold, 18.08.2010

ten.

Zu beachtende datenschutzrechtliche Grundsätze bei der Videoüberwachung

1. Die Videoüberwachung stellt ein sog. "Verfahren" i.S.d. § 8 Abs. 1 DSGVO dar, da personenbezogene Daten verarbeitet (Erheben + Speichern + Übermitteln + Nutzen) werden. Für das Verfahren "Videoüberwachung" ist ein **Verfahrensverzeichnis** (s. Anlage II) anzufertigen. Hier sind u. a. folgende Angaben erforderlich: detaillierte Zweckbestimmung der Videoüberwachung, technische Beschreibungen, die verantwortliche Person muss bestimmt werden, Datenübermittlungen etc..
2. Empfehlenswert ist aus datenschutzrechtlicher Sicht eine **Dienstanweisung**, in der die wesentlichen Merkmale der Videoüberwachung verbindlich festgelegt werden (s. Muster SVD, Anlage III).
3. Die **Erforderlichkeit und Fortführung** der Videoüberwachung ist kontinuierlich zu **überprüfen**. Grundlage dafür ist die Zweckerreichung. Seitens 1.6 wird vorgeschlagen, dass durch die verantwortliche Stelle hierzu jährlich Stellung genommen wird.
4. Für die zwei Videokameras im Außenbereich sind noch entsprechende Hinweise auf die Tatsache der Beobachtung anzubringen.
5. Soweit die Videoüberwachung weiterhin durch die OWLV-GmbH durchgeführt wird, handelt es sich um eine **Datenverarbeitung im Auftrag**, bei der die Stadt Detmold als Auftraggeberin für die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verantwortlich bleibt. Die GmbH unterliegt als juristische Person des Privatrechts nicht den Bestimmungen des DSGVO NRW. In-soweit ist es erforderlich, dass sie schriftlich auf die Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet wird und dass sie sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unterwirft.

Detmold, den 18.08.2010


Beauftragter für Datenschutz

Anlagen

- I. Auszug aus dem DSGVO NRW (§ 29 b)
- II. Verfahrensverzeichnis (auch im Intranet unter: Datenschutz → Verfahrensverzeichnis → Verfahrensbeschreibung (Wordformular))
- III. Muster-Dienstanweisung SVD

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW -)

§ 29b DSGVO NRW (Gesetz) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Optisch-elektronische Überwachung

(1) Die nicht mit einer Speicherung verbundene Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche mit optisch-elektronischen Einrichtungen ist zulässig, soweit dies der Wahrnehmung des Hausrechts dient und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen. Die Tatsache der Beobachtung ist, soweit nicht offenkundig, den Betroffenen durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(2) Die Speicherung von nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten ist nur bei einer konkreten Gefahr zu Beweis Zwecken zulässig, wenn dies zum Erreichen der verfolgten Zwecke unverzichtbar ist. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierzu nicht mehr erforderlich sind; dies ist in angemessenen Zeitabständen zu prüfen.

(3) Werden die gespeicherten Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese jeweils davon zu benachrichtigen. Von einer Benachrichtigung kann abgesehen werden, solange das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung das Benachrichtigungsrecht der betroffenen Person erheblich überwiegt.

Dienstanweisung für die optisch-elektronische Überwachung und Aufzeichnung der Parkhäuser der Stadtverkehr Detmold (SVD) GmbH.

Stand: 19.09.07

1. Präambel

Die Stadtverkehr Detmold (SVD) GmbH hat zur Beobachtung der städtischen Parkhäuser in verschiedenen Bereichen optisch-elektronische Überwachungsgeräte und Aufzeichnungsanlagen installiert. Ziel ist es, unter Wahrung des Rechtes auf informelle Selbstbestimmung den Parkhausnutzer größtmögliche Sicherheit zu bieten und Ängste zu reduzieren. Eine Aufzeichnung erfolgt eingeschränkt und wird ausschließlich für Beweissicherungszwecke und ggf. der Strafverfolgung aus öffentlichem Interesse eingesetzt.
Es erfolgt keine kontinuierliche Überwachung, sondern nur eine ereignisbezogene Beobachtung.

2. Verantwortlichkeiten

Soweit sich aus Gesetzen, Verordnungen oder innerbetrieblichen Regelungen nicht die Zuständigkeit des Geschäftsführers ergibt, ist verantwortlich für die Überwachung



3. Durchführung

Die Durchführung der Beobachtung obliegt während der Öffnungszeiten des SVD-Kundenzentrums, Lange Str. 77, den Mitarbeitern der SVD. In der Zeit nach Öffnung des SVD-Kundenzentrums bis 23.00 Uhr sind zuständig für die Durchführung der Überwachung die Mitarbeiter der Mobilitätsberatung der OWL Verkehr GmbH. Dieses gilt auch während der Wochenenden.

Das SVD-Kundenzentrum ist während der Dienstzeiten erreichbar unter 05231 977 744.

4. Beobachtungsbereiche

Überwacht werden die städtischen Parkhäuser

1. Lustgarten
2. Hornsches Tor
3. Lemgoer Str.
4. Paulinenstr.

Im Folgenden werden folgende Bereiche unterschieden

- a) Ein- und Ausfahrten
- b) Kasserautomaten
- c) Oberdeck Lustgarten und Hornsches Tor
- d) Frauenparkplätze
- e) Fahrstuhl Hornsches Tor

Der genaue Beobachtungsbereich ergibt sich aus Anlage 1, die bei der SVD eingesehen werden kann.

Art und Umfang der Überwachungsanlage ist in Anlage 2 zu dieser Dienstanweisung beschrieben, die ebenfalls bei der SVD eingesehen werden kann.

5. Zweck der Beobachtung

Die Beobachtung der verschiedenen Bereiche folgt verschiedenen Zweckbestimmungen:

- zu (a) Zweck der Beobachtung der Ein- und Ausfahrten ist es, sicherzustellen, dass sich bei manuellem, ferngesteuertem Absenken der Schranken kein Fahrzeug oder Personen im Bereich der Schrankenanlage befinden.
- zu (b) An den Kassenautomaten unterstützt die Beobachtung die akustische Kontaktaufnahme bei Störungsfällen. Das Servicepersonal kann durch die optische Überwachung mögliche Bedienungsfehler der Rat suchenden Kunden ausschließen.
- zu (c) Die Überwachung der Oberdecks am Lustgarten und Hornschen Tor dient zur Prüfung der Füllstände der Parkhäuser in den Spitzenzeiten.
- zu (d) Die Überwachung der Frauenparkplätze erfolgt vor dem Hintergrund missbräuchlicher Nutzung und zur Reduzierung der Angsträume.
- zu (e) Die Beobachtung des Fahrstuhls Hornsches Tor ist Bestandteil des Alarmsystems des Fahrstuhls.

5. Änderung der Kameraausrichtung,

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der unter Anlage 1 festgestellte Überwachungsbereich nicht durch eine Änderung der Kameraausrichtungen verändert werden darf.

Der Verantwortliche nach 1. hat die Einhaltung der Überwachungsbereiche regelmäßig zu überprüfen. Insbesondere nach Durchführung von Montagearbeiten ist die korrekte Kameraausrichtung durch den unter 1. genannten Verantwortlichen wiederherzustellen.

Überprüfungen und Arbeiten an der Kameraausrichtung sind zu protokollieren.

6. Aufzeichnung

Die Stadtverkehr Detmold zeichnet die Videosignale der optisch-elektronischen Überwachungsanlagen teilweise auf Festplatten auf.

7. Zweck Aufzeichnung

- zu (a) Eine Aufzeichnung erfolgt ereignisgesteuert, sobald die Ein- oder Ausfahrt benutzt wird. Ziel der Aufzeichnung ist die Beweisaufnahme bei Schadensfällen und zur Beweissicherung des gefähderungsfreien Schließens der Schrankenanlagen.
- zu (b) An den Kassenautomaten erfolgt die Aufzeichnung ereignisgesteuert bei Benutzen der Störtaste.

12. Datengeheimnis

Alle für die Überwachung Verantwortlichen und die mit der Durchführung der Überwachung beauftragten Personen werden belehrt, dass es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Das Datengeheimnis ist zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §§ 43 BDSG mit Bußgeld und nach § 44 BDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen.

13. Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit der Überwachungseinrichtung ist in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren zu überprüfen. Grundlage sind dabei insbesondere die zwischenzeitlich, protokollierten eigentums- oder strafrechtlich relevanten Vorfälle.

14. Veröffentlichung, Kennzeichnung

Die Parkhäuser werden an allen Eingängen und Kassenautomaten als „videoüberwacht“ gekennzeichnet.

Diese Dienstanweisung ist an geeigneter Stelle in den Parkhäusern auszuhängen.